

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand Januar 2020 – Version 1.0

1. Allgemeines, Geltungsbereich und Abweichungen

- 1.1 Alle Lieferungen und Leistungen der SCHWARZ Maschinenbau GmbH, 6850 Lustenau (im Anschluss „Schwarz“ genannt) erfolgen auf Basis nachstehender Geschäftsbedingungen auch wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Davon abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn sie schriftlich erfolgen und von einer vertretungsbefugten von Schwarz unterfertigt sind.
- 1.2 Der Auftraggeber stimmt zu, dass im Fall der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch ihn im Zweifel von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Schwarz auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des Auftraggebers unwidersprochen bleiben oder bereits Erfüllungshandlungen gesetzt wurden.
- 1.3 Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 1.4 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen Schwarz und dem Auftraggeber, auch wenn sie nicht im Einzelnen ausdrücklich vereinbart werden.

2. Angebote und Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote werden von Schwarz grundsätzlich schriftlich erteilt und sind sofern nichts anderes vereinbart freibleibend. Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- 2.2 Sämtliche Bestellungen des Auftraggebers werden erst durch die von Schwarz übermittelte schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich. Sollte die Auftragsbestätigung nach Ansicht des Auftraggebers von der Bestellung abweichen, hat er dies an Schwarz unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Widrigenfalls gilt die Auftragsbestätigung beidseitig verbindlich. Allfällige Änderungen der Auftragsbestätigung werden jedenfalls nur bei schriftlicher Bestätigung durch Schwarz verbindlich.
- 2.3 Nachträgliche Berichtigung aller Irrtümer bleibt vorbehalten.
- 2.4 Schwarz ist jederzeit berechtigt, die Annahme der Bestellung – etwa nach Prüfung der Bonität des Auftraggebers – abzulehnen oder vom Vertrag Zurück zu treten.
- 2.5 Schwarz ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn dessen Vorlieferanten Schwarz nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß beliefern.
- 2.6 Durch Mitarbeiter abgegebene Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Schwarz.

3. Auftragserteilung

- 3.1 Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 3.2 Schwarz verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihr erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- 3.3 Schwarz kann zur Vertragserfüllung andere entsprechende Befugte und Subplaner heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen.
- 3.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die für den Auftrag an Schwarz benötigten Daten und Materialien rechtzeitig und in ausreichender Menge und Umfang zur Verfügung zu stellen.

4. Preise

- 4.1 Preise sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt und soweit nicht anders schriftlich vereinbart EWX Werk/Lager von Schwarz in Lustenau, unverzollt, unverladen und abholbereit für den Auftraggeber.
- 4.2 Die Preise verstehen sich ohne die Kosten für Verpackung und Fracht.
- 4.3 Die angebotenen Preise sind freibleibend und gelten bis auf Widerruf.
- 4.4 Die Preise verstehen sich netto, ohne Abzug und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, die gesondert auszuweisen ist.
- 4.5 Nebenkosten, wie etwa öffentliche Abgaben, Zölle, Abschöpfungsbeiträge, ein- und Ausfuhrsteuern und Gebühren, gehen wenn nichts anderes angeführt oder vereinbart, zu Lasten des Auftraggebers.
- 4.6 Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem und/oder tatsächlichem Lieferdatum mehr als sechs Monate liegen, gelten die zur Zeit der Lieferung oder der Bereitstellung gültigen Preise von Schwarz. Bei Preiserhöhungen ihrer Vorlieferanten, Steigerungen von Lohn- und Transportkosten oder sonstigen unerwarteten Kostensteigerungen ist Schwarz berechtigt, Verhandlungen über eine Neufestsetzung der Preise zu verlangen.

5. Leistungsausführung, Lieferfristen und Verzug

- 5.1 Lieferfristen beginnen mit dem Tag der Beststellungsannahme (Auftragsbestätigung), nicht jedoch vor dem Zeitpunkt der Erfüllung sämtlicher dem Auftraggeber obliegenden vertraglichen Verpflichtungen, wie insbesondere die vereinbarte Eröffnung eines Akkreditivs oder die Beibringung einer Zahlungsgarantie. Davon unberührt bleibt Ersatzanspruch von Schwarz für Aufwendungen, die durch Verzögerungen seitens des Auftraggebers verursacht werden.
- 5.2 Lieferfristen sind gehemmt solange der Auftraggeber mit der Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen – auch aus anderen Geschäften mit Schwarz – Säumig ist bzw. jedenfalls bis alle technischen und vertraglichen Details einvernehmlich geklärt und die rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung des Auftrages geschaffen worden sind.
- 5.3 Teillieferungen durch Schwarz sind zulässig. Jede Teillieferung gilt grundsätzlich als selbständiges Geschäft.
- 5.4 Mit der Versandbereitschaftsmeldung durch Schwarz gilt die Lieferfrist als Eingehalten.
- 5.5 Die Lieferfristen und -termine werden von Schwarz nach Möglichkeit Eingehalten. Sie sind, falls sie nicht ausdrücklich und verbindlich vereinbart, unverbindlich und verstehen sich immer aus voraussichtlichem Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe an den Auftraggeber. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Auftraggeber wegen Lieferverzugs ist nur unter Setzung einer angemessenen – zumindest 4wöchigen – Nachfrist möglich. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt.
- 5.6 Bei Lieferverzug infolge höherer Gewalt wird eine Haftung nicht übernommen und Schwarz ist berechtigt, die Erfüllung übernommener Verpflichtungen angemessen hinauszuschieben oder nach eigenem Ermessen vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
- 5.7 Schadenersatz oder Forderung auf Nachlieferung ist in derartigen Fällen ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist in solchen Fällen auch nicht berechtigt einseitig vom erteilten Auftrag zurückzutreten.
- 5.8 Im Falle der nicht fristgerechten Erfüllung durch Schwarz, hat der Auftraggeber jedenfalls eine angemessene Nachfrist zu gewähren.
- 5.9. Zum vereinbarten Termin nicht abgenommene Ware wird für die Dauer von sechs Wochen auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers gelagert, wofür Schwarz eine Lagergebühr von EUR € 200,- pro angefangenen Kalendertag in Rechnung stellt. Gleichzeitig ist Schwarz berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.10 Tritt Schwarz vom Vertrag zurück gilt überdies eine Konventionalstrafe in der Höhe der festgelegten Anzahlung als vereinbart. Wurde keine Anzahlung vereinbart, beträgt die Konventionalstrafe 30 % vom Bruttoverkaufspreis. Rechte auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung bleiben unberührt.

6. Zahlungsmodalitäten

- 6.1 Falls nichts anderes schriftlich vereinbart, sind sämtliche Rechnungen von Schwarz sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 6.2 Zahlungen haben ausschließlich in der ausgewiesenen Währung durch Banküberweisung auf das Bankkonto zu erfolgen, welches in der Rechnung angeführt ist. Zahlungen sind ohne Abzug zu leisten und zu den in der Rechnung angeführten Bedingungen.
- 6.3 Sofern eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers bekannt wird, oder der Auftraggeber mit der Zahlung einer der Rechnungen in Verzug gerät, ist Schwarz auch berechtigt, für sämtliche noch ausstehende Lieferungen Sicherstellungen zu verlangen.
- 6.4 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist Schwarz berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe in Rechnung zu stellen.
- 6.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich für den Fall des Verzuges die für Schwarz entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und im Verhältnis zur Forderung angemessen sind, zu ersetzen.
- 6.6 Stellt der Auftraggeber seine Zahlungen endgültig ein und/oder wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so ist Schwarz auch berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.
- 6.7 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gegenansprüchen zurückzuhalten oder mit eigenen Forderungen gegen die Forderungen an Schwarz aufzurechnen.

7. Gefahrenübergang

- 7.1 Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Werk Schwarz verlassen hat. Wird der Versand auf Veranlassung des Auftraggebers verzögert oder nicht ausgeführt, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
- 7.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Auftraggeber über.
- 7.3 Auf Wunsch des Auftraggebers werden Lieferungen in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert.

8. Eigentumsvorbehalt und Abtretung

- 8.1 Die verkauften Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und sämtlicher Nebenforderungen von Schwarz, wie insbesondere Zinsen und Kosten, das Eigentum von Schwarz. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung oder Verbindung entstehender neuer oder anderer Erzeugnisse.
- 8.2 Sofern die Vorbehaltswaren durch eine offizielle oder gerichtliche Anordnung oder Maßnahme erfasst werden, hat der Auftraggeber Schwarz unter detaillierter Anführung des Gläubigers, der Behörde und der Fallnummer binnen 48 Stunden per Fax oder E-Mail zu verständigen. Bei drohender Einleitung eines Insolvenzverfahrens hat der Auftraggeber Schwarz zu informieren und Schwarz bei der Sicherstellung bzw. Rückholung der Vorbehaltsware zu unterstützen. Schwarz behält sich vor, unabhängig von einer eventuellen Auflösung des Kaufvertrages, ihr Eigentumsrecht im eigenen Namen zu verfolgen.
- 8.3 Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber erfolgt stets unentgeltlich im Namen und im Auftrag für Schwarz. Erfolgt eine Verarbeitung der Vorbehaltsware so erwirbt Schwarz an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von Schwarz gelieferten Ware. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, Gegenständen verarbeitet oder vermischt wird die nicht Schwarz gehören.
- 8.4 Der Auftraggeber tritt bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrags ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen und verpflichtet sich einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Schwarz nimmt die Abtretung an. Nach Abtretung ist Schwarz zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Schwarz behält sich vor, die Forderung selbst einzubeziehen, sobald der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
- 8.5 Schwarz ist jederzeit berechtigt, ihre Forderungen gegenüber dem Auftraggeber oder das vorbehaltende Eigentumsrecht an Dritte abzutreten.
- 8.6 Bei Zahlungsverzug ist Schwarz berechtigt, sämtliche Vorbehaltswaren zurückzufordern. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht dem Auftraggeber nicht zu. Alle im Fall der Rücknahme entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 8.7 Schwarz steht zur Sicherung seiner Forderungen und zur Sicherung von Forderungen aus anderen Rechtsgeschäften das Recht zu, die Erzeugnisse und Waren bis zur Begleichung sämtlicher offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zurückzubehalten.

9. Höhere Gewalt

- 9.1 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen Schwarz, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Daraus können keine Verbindlichkeiten seitens Schwarz gegenüber dem Auftraggeber insbesondere Schadenersatzansprüche gegen Schwarz, entstehen.
- 9.2 Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, terroristische Anschläge, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote, Roh- und Brennstoffmangel, Feuer, Verkehrssperren, Störungen der Betriebe oder des Transportes sowie sonstige Umstände gleich, die die Abwicklung des Geschäftes wesentlich erschweren oder unmöglich machen und zwar einerlei, ob sie bei Schwarz, ihrer Lieferanten oder ihrer Sublieferanten dem Auftraggeber oder sonst in dessen Sphäre auftreten. Der höheren Gewalt steht auch Nichtlieferung oder nicht rechtzeitige Lieferung ihrer Lieferanten an Schwarz gleich, sofern die Ursache in nicht von Schwarz zu vertretenden Gründen liegt.

10. Gewährleistung, Schadenersatz und Produkthaftung

- 10.1 Die Waren entsprechen ausschließlich den Regeln und Standards, wie sie in der Europäischen Union allgemein gebräuchlich sind. Die Waren tragen ausschließlich das CE-Zeichen. Schwarz ist nicht für die Übereinstimmung mit anderen Standards verantwortlich. Etwaige in Produktdatenblättern, Katalogen, Prospekten enthaltene Maße, Gewichts- oder Qualitätsangaben sind unverbindlich, es gelten ausschließlich die in der Auftragsbestätigung angeführten Spezifikationen als vereinbart. Die Prüfung, ob eine Ware für einen bestimmten Anwendungsbereich geeignet ist, obliegt ausschließlich dem Auftraggeber.
- 10.2 Jegliche Gewährleistung bezieht sich ausschließlich auf Mängel, die bereits im Übergabe- bzw. Lieferzeitpunkt vorhanden waren, wobei den Auftraggeber dafür die Beweislast trifft. Die Ware ist bei Übergabe sofort zu untersuchen und dabei festgestellte Mängel sind ebenso unverzüglich, spätestens jedoch binnen 5 Arbeitstagen nach Übergabe unter Angabe von Art und Umfang des Mangels schriftlich zu melden; andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen ebenso wie die Anfechtung des Vertrags wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte ausgeschlossen. Mündliche, telefonische oder nicht unverzügliche Mängelrügen und Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.
- 10.3 Verdeckte Mängel sind sofort nach Entdeckung und innerhalb der Gewährleistungsfrist zu melden. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen einschließlich von Mangelfolgeschäden sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 10.4 Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen das Recht auf Wandlung zusteht, behält sich Schwarz vor, den Gewährleistungsanspruch durch Verbesserung, Austausch oder Preisnachlass zu erfüllen. Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen daher nicht zur Zurückhaltung des Kaufpreises oder eines Teiles davon, sondern verpflichten Schwarz zur Behebung des Mangels binnen angemessener Frist.
- 10.5 Werden die Waren von Schwarz aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen u.ä. des Auftraggebers angefertigt, so erstreckt sich die Gewährleistung/Haftung von Schwarz nur darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Kunden erfolgte. Schwarz trifft weder eine Prüf- noch Wampflicht.

- 10.6 Keine Gewährleistungsansprüche bestehen bei Mängeln, die durch unsachgemäße Behandlung oder Überbeanspruchung entstanden sind, wenn gesetzliche oder von Schwarz erlassene Bedienungs- oder Installationsvorschriften nicht befolgt werden; wenn der Liefergegenstand aufgrund der Vorgaben des Auftraggebers erstellt wurde und der Mangel auf diese Vorgaben bzw. Zeichnungen zurückzuführen ist; bei fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, bei natürlicher Abnutzung, bei Transportschäden, bei unsachgemäßer Lagerung, bei funktionsstörenden Betriebsbedingungen (z.B. unzureichende Stromversorgung), bei chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen, bei nicht durchgeführter notwendiger Wartung, oder bei schlechter Instandhaltung.
- 10.7 Schwarz ist berechtigt, jede von ihm für notwendig erachtete Untersuchung anzustellen oder anstellen zu lassen, auch wenn durch diese die Waren oder Werkstücke unbrauchbar gemacht werden. Für den Fall, dass diese Untersuchung ergibt, dass Schwarz keine Fehler zu vertreten hat, hat der Auftraggeber die Kosten für diese Untersuchung gegen angemessenes Entgelt zu tragen.
- 10.8 Für Schäden haftet Schwarz nur nach den zwingenden gesetzlichen Vorschriften des österreichischen Rechts. Für Schäden durch Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit haftet Schwarz nur, wenn sie auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln von Schwarz oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen. Für sonstige Schäden haftet Schwarz nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ersatzansprüche verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls binnen 3 Jahren nach Gefahrenübergang. Schwarz haftet in keinem Fall für indirekte Schäden, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn, wie z.B. durch Produktionsstillstand oder -ausfall.
- 10.9 Sofern der Schaden nicht vorsätzlich verursacht wurde, ist die Gesamtsumme aller Schadenersatzansprüche - aus welchem Titel auch immer - auf den Nettoauftragswert beschränkt.
- 10.10 Allfällige Regressforderungen, die der Auftraggeber oder Dritte aus dem Titel Produkthaftung gegen Schwarz richten, sind ausgeschlossen, es sei denn der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von Schwarz verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde.
- 10.11 Sämtliche im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung entstehenden Kosten, wie z.B. Transport-, Ein- und Aus- sowie Fahrtkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Über Aufforderung von Schwarz sind vom Auftraggeber unentgeltlich die erforderlichen Arbeitskräfte beizustellen.

11. Haftungsbeschränkung und -freistellung

- 11.1 Außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes beschränkt sich die Haftung von Schwarz auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- 11.2 Die Haftung für leichte fahrlässig verschuldete Sach- und Vermögensschäden, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber sind ausgeschlossen.
- 11.3 Unsere Haftung ist der Höhe nach mit dem Vertragswert beschränkt.

12. Rücktritt vom Vertrag

- 12.1 Vom Vertrag zurückzutreten ist Schwarz berechtigt:
- wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat oder die trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird und/oder
 - wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers gegeben sind und dieser auf die Aufforderung von Schwarz hin weder Vorauszahlung leistet noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt.
- 12.2 Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teils der Lieferung und Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.
- 12.3 Falls über das Vermögen einer der beiden Vertragsparteien ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen werden sollte, ist die jeweils andere Vertragspartei berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 12.4 Unbeschadet der Schadenersatzansprüche von Schwarz sind im Falle des Rücktrittes vom Vertrag bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen abzurechnen und zur Zahlung fällig. Dies gilt auch für von Schwarz bereits erbrachte Vorleistungen und/oder soweit die Lieferung und Leistung vom Auftraggeber noch nicht übernommen wurde. Es steht Schwarz aber auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

13. Datenschutz, Geheimhaltungsverpflichtung und Gewerbliche Schutzrechte

- 13.1 Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass auch die im Kaufvertrag enthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung des Vertrages innerhalb der Unternehmensgruppe von Schwarz automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden. Der Kunde verpflichtet sich Adressänderungen an Schwarz bekannt zu geben. Verstößt er dagegen, gelten jegliche Erklärung von Schwarz an die ihr bekannte Adresse als zugegangen.
- 13.2 Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung des ihnen aus den Geschäftsbeziehungen zugegangenen Wissens gegenüber Dritten.
- 13.3 Der Auftraggeber haftet dafür, dass durch allfällige zur Herstellung übergebene Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen nicht in Schutzrechte Dritter eingegriffen wird. Bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten hält der Auftraggeber Schwarz schad- und klaglos.
- 13.4 Software, Ausführungsunterlagen, wie etwa Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen geistiges Eigentum von Schwarz und genießen urheberrechtlichen Schutz. Jede nicht ausdrücklich eingeräumte Vervielfältigung, Verbreitung, Nachahmung, Bearbeitung oder Verwertung und dergleichen ist unzulässig.

14. Mediationsklausel

- 14.1 Sämtliche Streitigkeiten und/oder Konflikte, die aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, oder den Vertragsbruch selbst, die Beendigung oder Ungültigkeit von Vertragsbestimmungen betreffen, werden die Parteien vorerst im Rahmen eines Mediationsverfahrens durch einen allparteilichen Dritten (MediatorInnen), eingetragen am Bundesministerium für Justiz (ZivMediatG), einvernehmlich beizulegen versuchen.
- 14.2 Die Parteien werden mit dem Mediator binnen einer Frist von 4 Wochen nach erstmaligem Ansprechen des Konflikts (14.1) eine Vereinbarung über den Ablauf des Verfahrens schließen. Während der Dauer des Verfahrens sind sämtliche Fristen gehemmt und gilt zwischen den Parteien strengste Vertraulichkeit und Verschwiegenheit.
- 14.3 Für den Fall, dass eine Vereinbarung über die Mediation nicht binnen 4 Wochen getroffen oder das Mediationsverfahren ergebnislos beendet werden sollte, werden die Parteien sämtliche Streitigkeiten aus diesem Verfahren entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen erledigen.

15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 15.1 Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz von Schwarz sachlich zuständige österreichische Gericht (Gerichtsbezirk Landesgericht Feldkirch/Österreich) vereinbart.
- 15.2 Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.
- 15.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Auftraggeber einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.